



PER E-MAIL

ÖSTERREICHISCHES PARLAMENT
Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
A-1017 Wien

Wien, am 27. Februar 2012

**Stellungnahme der
Superiorenkonferenz der männlichen Ordensgemeinschaften
Österreichs und der Vereinigung der Frauenorden Österreichs
zum Begutachtungsentwurf des Stabilitätsgesetzes 2012**

Sehr geehrtes Präsidium,

Im Auftrag und namens der Superiorenkonferenz der männlichen Ordensgemeinschaften Österreichs und der Vereinigung der Frauenorden Österreichs dürfen wir zu dem am 17. Februar veröffentlichten Gesetzesentwurf des Stabilitätsgesetzes 2012 wie folgt Stellung nehmen:

1. Vorbemerkungen

Die Superiorenkonferenz der männlichen Ordensgemeinschaften Österreichs und die Vereinigung der Frauenorden Österreichs begrüßen und unterstützen die Bemühungen der Bundesregierung zur Konsolidierung des Staatshaushaltes. Die nachfolgend dargestellte Kritik an einzelnen Punkten des Gesetzesentwurfs und die konkreten Vorschläge für Änderungen begründen sich in zwei Hauptargumenten:

Erstens sind alle Maßnahmen zur Budgetsanierung danach zu beurteilen, ob sie schlussendlich zu Einsparungen auf der Aufwandseite oder zu Mehreinnahmen führen. Maßnahmen, die jedoch lediglich zu einer Verschiebung von notwendigen Budgetmittel zwischen einzelnen Ressorts führen, sind nicht zielführend. Werden nun durch Neuregelungen im Abgabenrecht Einrichtungen des Bildungs- und Sozialwesens materiell benachteiligt, so müssen die dadurch entstehenden Fehlbeträge aus anderen Töpfen der öffentlichen Hand finanziert werden. Bereichsübergreifend betrachtet verbleibt somit kein Beitrag zum Sparpaket. Im Fall von Einrichtungen der österreichischen Ordensgemeinschaften ist darüber hinaus darauf hinzuweisen, dass im Gegensatz zu den



Gebietskörperschaften nicht die Möglichkeit besteht, solche Mehrbelastungen im Bildungs- und Sozialbereich im Wege des Finanzausgleichs zu kompensieren.

Zweitens stellen die gemeinnützigen und mildtätigen Einrichtungen der österreichischen Ordensgemeinschaften eine wesentliche Säule des gemeinwirtschaftlichen Sektors dar. Zur Unterstützung dieses Auftrages zum Wohl der Allgemeinheit und zum Wohl hilfsbedürftiger Menschen sind im Abgabenrecht Begünstigungen für gemeinnützige und mildtätige Organisationen verankert. Wird dieser Grundgedanke der Unterscheidung zwischen der Verfolgung von gewinnorientierten und nicht gewinnorientierten Zwecken durchbrochen und den gemeinnützigen und mildtätigen Einrichtungen eine Abgabenbelastung auferlegt, so kürzt dies die ohnedies knappen Finanzmittel für die Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen.

Die im Gesetzesentwurf enthaltene Einschränkung der Möglichkeit, bei der Erbringung von Leistungen gemäß § 6 Abs. 1 Z 16 und 17 UStG zur Steuerpflicht zu optieren, führt für Schulen, Kindergärten, Alten- und Pflegeheimen zu einer Mehrbelastung aus deren Mitaufwendungen. Die im Gesetzesentwurf vorgesehene Besteuerung von Liegenschaftsveräußerungen bedeutet für alle Einrichtungen die begünstigte Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO verfolgen eine Kürzung der zur Verfügung stehenden Mittel zur Erreichung der begünstigten Zwecke. In beiden Fällen wird dies mangels alternativer Finanzierungsquellen zu einer Einschränkung des Leistungsvolumens führen und zu Lasten des gemeinwirtschaftlichen Sektors gehen. Vor allem Investitionsprojekte werden von den Mittelkürzungen betroffen sein und eine eingeschränkte Investitionstätigkeit wird negative volkswirtschaftliche Auswirkungen nach sich ziehen.

Besonders nachteilig wird sich die Umsetzung der geplanten Gesetzesänderungen auf den Denkmalschutz in Österreich auswirken. Vor dem Hintergrund geringer direkter Förderungen, die lediglich einen Bruchteil der Mehrkosten für denkmalschützende Maßnahmen abzudecken vermögen, waren in der Vergangenheit Vermietungsmodelle, die einen teilweisen Vorsteuerabzug ermöglichten, ein indirekter aber wesentlicher Finanzierungsbeitrag der öffentlichen Hand für Denkmalschutzprojekte.



2. Anmerkungen zu den geplanten Gesetzesänderungen im Einzelnen

2.1. Zu Artikel X2 Z 3

2.1.1. Aufnahme eines Ausnahmetatbestandes im neuen § 21 Abs. 3 Z 4 für Körperschaften öffentlichen Rechts

Nach den erläuternden Bemerkungen zum Gesetzesentwurf „sollen auch Körperschaften öffentlichen Rechts, die nach § 5 KStG 1988 oder anderen Bundesgesetzen von der Körperschaftsteuerpflicht befreit sind, unter die Neuregelung der Besteuerung von Grundstücksveräußerungen iSd § 30 EStG 1988 fallen.“

Der römisch-katholischen Kirche und ihren nach kirchlichem Recht mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Einrichtungen kommt gem. Art. II des Konkordats zwischen der Republik Österreich und dem Heiligen Stuhl für den staatlichen Bereich die Rechtspersönlichkeit von Körperschaften öffentlichen Rechts zu. Diese Körperschaften nehmen insbesondere gem. § 5 Z 6 KStG 1988 von der unbeschränkten Körperschaftsteuerpflicht befreite Aufgaben, d.s. Aufgaben, die der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke nach Maßgabe der § 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung dienen, war.

Insbesondere in den letzten Jahren wurden die kirchlichen Körperschaften öffentlichen Rechts durch diverse Sparmaßnahmen überproportional belastet. Die Finanzierung der Erbringung von systemrelevanten öffentlichen Aufgaben durch die katholische Kirche und ihre Einrichtungen, insbesondere im Bildungs-, Sozial-, und Gesundheitsbereich, war somit schon bisher oft nur durch die Verwertung des eigenen Immobilienvermögens möglich.

Durch die geplante neue Besteuerung von Grundstücksveräußerungen wird somit die Finanzierung der Erbringung der öffentlichen Dienstleistungen der römisch-katholischen Kirche zum Allgemeinwohl der österreichischen Bevölkerung erschwert. Da der überwiegende Teil der Erlöse aus Grundstücksveräußerungen bisher zweckgewidmet der Finanzierung dieser im öffentlichen Interesse stehenden Aufgaben diente, müssten somit die durch die neue Besteuerung von Grundstücksveräußerungen entstehende Steuerbelastung als Kosten, entweder an die öffentliche Hand oder direkt an die betroffenen Personen (Heimbewohner, Schüler, Hort- und Kindergartenkinder), weitergegeben werden.



Die Erbringung von dem Allgemeinwohl dienenden Dienstleistungen in einem ohnehin bereits schwierigen wirtschaftlichen Umfeld darf nicht noch zusätzlich erschwert werden. Daher fordern wir eine Ausnahmebestimmung für Körperschaften öffentlichen Rechts im neuen § 21 Abs 3 Z 4 KStG durch Aufnahme folgenden Textierungsvorschlags: „Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen im Sinne des § 30 des Einkommensteuergesetzes 1988 ausgenommen Grundstücksveräußerungen von Körperschaften öffentlichen Rechts.“

2.1.2. Aufnahme eines Ausnahmetatbestandes im neuen § 21 Abs. 3 Z 4 für Veräußerungen von Grundstücken, die der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke nach Maßgabe der § 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung dienen bei zweckgewidmeter Verwendung des Veräußerungserlöses

Nach den erläuternden Bemerkungen zum Gesetzesentwurf soll die neue Z 4 des § 21 Abs 3 KStG 1988 nicht für Veräußerungsgewinne von Betrieben gelten, die einem steuerbefreiten Betrieb zuzurechnen sind (zB unentbehrlicher Hilfsbetrieb eines gemeinnützigen Vereins).

Die Steuerbefreiung des § 5 Z 6 KStG 1988 für Körperschaften, die der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke nach Maßgabe der § 34 bis 47 BAO dienen, findet aufgrund der herrschenden Rechtsansicht nur auf den sog. Zweckverwirklichungsbetrieb Anwendung. D.h. die Körperschaften sind nur hinsichtlich des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes, der sich als Mittel zur Erreichung des gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks darstellt, von der unbeschränkten Körperschaftsteuerpflicht befreit. Im Bereich der Vermögensverwaltung unterliegen diese Körperschaften mit ihren Erträgen jedoch der beschränkten Steuerpflicht nach Maßgabe des § 21 Abs 2 und Abs 3 KStG 1988, selbst wenn die Erträge aus diesem Vermögen einem begünstigten Zweck zugeführt werden.

Nach den erläuternden Bemerkungen zum Gesetzesentwurf wären nur jene Grundstücksveräußerungen von der Steuerpflicht ausgenommen, sofern diese Grundstücke zum notwendigen Betriebsvermögen des Zweckverwirklichungsbetriebes gehören. Da dies bei Grundstücken, die für begünstigte Zwecke genutzt werden jedoch nicht immer der Fall ist, fordern wir eine Ausweitung der Steuerbefreiung hinsichtlich der Grundstücksveräußerungen auf all jene Fälle, bei denen die Grundstücke für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke genutzt werden und der Veräußerungserlös wiederum begünstigten Zwecken gewidmet wird durch Aufnahme folgenden Textierungsvorschlags in § 21 Abs 3 Z 4: „Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen im Sinne des § 30 EStG 1988 ausgenommen Grundstücke, die zur Erbringung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher



Zwecke iSd § 34 bis 47 BAO genutzt werden, sofern der Veräußerungserlös wiederum diesen begünstigten Zwecken zu Gute kommt.“

2.1.3. Klarstellung der Ausnahmebestimmung für voll steuerbefreite Betriebe

Nach den erläuternden Bemerkungen zum Gesetzesentwurf soll die neue Z 4 des § 21 Abs 3 KStG 1988 nicht für Veräußerungsgewinne von Betrieben gelten, die einem steuerbefreiten Betrieb zuzurechnen sind (zB unentbehrlicher Hilfsbetrieb eines gemeinnützigen Vereins). Diese Ausnahmebestimmung findet in der Textierung der derzeitigen Gesetzesvorlage keinen entsprechenden Niederschlag. Analog zu den Ausnahmebestimmungen im Bereich der Einkünfte aus Kapitalvermögen, müsste im neuen § 21 Abs 3 Z 4 KStG 1988 letzter Satz folgende Textierung aufgenommen werden: „Abs. 2 Z 3 ist sinngemäß anzuwenden.“

2.1.4. Hauptwohnsitzbefreiung auch für Körperschaften öffentlichen Rechts

Sind unsere Vorschläge zur Aufnahme von Ausnahmetatbeständen trotz Vorliegens der dargelegten gewichtigen Gründe nicht umsetzbar, so regen wir die analoge Anwendung der Ausnahme von der Besteuerung im Fall von Hauptwohnsitzen gemäß § 30 Abs. 2 EStG auch für Klöster und Pfarrhöfe an. Klöster und Pfarrhöfe dienen den Ordensangehörigen und Klerikern als Hauptwohnsitz und die differenzierte Behandlung einer Liegenschaftsveräußerung durch Privatpersonen und durch Körperschaften des öffentlichen Rechts ist unsachgerecht. Wir fordern daher eine entsprechende Anwendung der Hauptwohnsitzbefreiung auch für Körperschaften öffentlichen Rechts durch Aufnahme folgender Textierung in § 21 Abs 3 Z 4 KStG 1988: „Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen im Sinne des § 30 des Einkommensteuergesetzes 1988. Die §§ 30 Abs 2, 30b und 30c des Einkommensteuergesetzes 1988 sind sinngemäß anzuwenden.“

2.2. Zu Artikel X3 Z 1

2.2.1. Ausnahmetatbestand für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Leistungsempfänger

In der Vergangenheit war es gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Leistungsempfängern durch die Option zur Steuerpflicht bei der Vermietung und Verpachtung von Grundstücken iSd § 6 Abs 1 Z 16 UStG möglich, die Investitionskosten für Bauprojekte niedrig zu halten. Eine Einschränkung dieser Optionsmöglichkeit würde die Bauprojekte der begünstigten Rechtsträger um bis zu 16,50% erhöhen.



Insbesondere im Bereich der Schulen, aber auch bei Kindergärten, Alten- und Pflegeheimen, bedeutet die Einschränkung des Vorsteuerabzugs eine Belastung der entsprechenden öffentlichen Budgets und wird in Zukunft die ohnehin bereits schwer finanzierbaren Investitionen in diesen Bereichen zu Lasten der Allgemeinheit noch einmal verteuern.

Im Bereich des öffentlichen Schulwesens käme es zu einer reinen Budgetverschiebung verbunden mit keinerlei realen Einsparungsmöglichkeiten, da die Mittel für den Bereich der Infrastruktur schon derzeit so knapp bemessen sind, dass weitere Einsparungen als nicht realistisch anzusehen sind. Im Bereich der privaten Schulen käme es durch die verteuerte Investitionstätigkeit zum Erfordernis zusätzlicher öffentlicher Mittel bzw. zu einer zusätzlichen finanziellen Belastung der Eltern. Mangels alternativer Finanzierungsquellen können somit notwendige Investitionsprojekte im österreichischen Bildungssektor nicht durchgeführt werden. Eine solche Verschärfung der Finanzierungssituation bei Investitionsprojekten könnte die Einstellung geplanter Bauvorhaben sowie sogar die Schließung von Schulstandorten als Konsequenz nach sich ziehen.

Zusammengefasst kann argumentiert werden, dass die geplante Einschränkung des Vorsteuerabzugs den Bildungsstandort Österreich im internationalen Vergleich weiter zurückwerfen wird und dass statt der politisch angekündigten Investitionen in das Bildungswesen in Österreich der gegenteilige Effekt eintritt und die entsprechenden Budgets über Umwege gekürzt werden.

Zur Sicherung des Bildungsstandortes Österreich fordern wir daher eine Ausnahmebestimmung bei der Einschränkung des Vorsteuerabzugs gem. dem neuen § 6 Abs. 2 mittels folgendem Textierungsvorschlag in § 6 Abs 2: „Der Verzicht auf die Steuerbefreiung gemäß § 6 Abs 1 Z 16 und Z 17 ist nur zulässig, soweit der Leistungsempfänger das Grundstück ausschließlich für Umsätze verwendet, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen, ausgenommen gemeinnützige, mildtätige oder kirchlicher Leistungsempfänger iSd § 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung.“

2.2.2. Ausnahmetatbestand Leistungsempfänger die Umsätze iSd § 6 Abs 1 Z 11, 12, 18, 23, 25

Die im Gesetzesentwurf geplante Einschränkung der Option zur Steuerpflicht auf jene Fälle, bei denen der Leistungsempfänger zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt ist, führt, wie unter 2.2.1. ausgeführt, zur Belastung der entsprechenden Budgets im Bildungs-, Sozial- und Gesundheitsbereich und geht somit zu Lasten des Allgemeinwohls in Österreich. Alternativ zu einer generellen Ausnahmeregelung für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche



Leistungsempfänger, schlagen wir daher eine sachgerechte Ausnahmeregelung für Leistungsempfänger, die Umsätze iSd § 6 Abs 1 Z 11, 12, 18, 23 oder 25 ausführen vor, damit Leistungen im Allgemeininteresse nicht noch zusätzlich belastet werden und den Sozialstaat und Bildungsstandort Österreich nicht gefährden. Die entsprechende Gesetzesstelle in § 6 Abs 2 UStG 1994 müsste somit lauten: „Der Verzicht auf die Steuerbefreiung gemäß § 6 Abs 1 Z 16 und Z 17 ist nur zulässig, soweit der Leistungsempfänger das Grundstück ausschließlich für Umsätze verwendet, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen, ausgenommen Leistungsempfänger, die Umsätze im Sinne des § 6 Abs 1 Z 11, 12, 18, 23 oder 25 ausführen.“

2.2.3. Einschränkung der Optionsmöglichkeit auf Leistungsempfänger, die ausschließlich Umsätze ausführen, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen ist nicht sachgerecht

Gemäß dem Gesetzesentwurf soll die in § 6 Abs 2 verankerte Option zur Steuerpflicht für Umsätze gemäß § 6 Abs 1 Z 16 und 17 in Zukunft nur mehr möglich sein, sofern der Leistungsempfänger das Grundstück **ausschließlich** für Umsätze verwendet, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen. Diese Einschränkung auf Leistungsempfänger, die **ausschließlich** Umsätze ausführen, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen ist nicht sachgerecht und führt zu Wettbewerbsverzerrungen. Jene Unternehmer, die sowohl Umsätze ausführen, die einen Vorsteuerabzug zulassen als auch Umsätze, die einen Vorsteuerabzug nicht zulassen, sind im unternehmerischen Bereich, in dem ein Vorsteuerabzug zulässig ist, gegenüber ihren Mitbewerbern benachteiligt, da, mangels (auch nur anteiligen) Vorsteuerabzug bei Investitionen des Vermieters, die Umsatzsteuer aus diesen Investitionen dem Mieter als Kosten mittels höherer Mietentgelte verrechnet wird. Wir fordern daher eine sachgerechte Einschränkung der Optionsmöglichkeit nur auf jenen Bereich in dem der Vorsteuerabzug nicht zusteht mittels folgenden Textierungsvorschlags in § 6 Abs 2 UStG: „Der Verzicht auf die Steuerbefreiung gemäß § 6 Abs 1 Z 16 und Z 17 ist nur zulässig, soweit der Leistungsempfänger das Grundstück für Umsätze verwendet, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen. Der Unternehmer hat das Ausmaß dieser Voraussetzung nachzuweisen.“

2.2.4. Übergangsregelung: Konkretisierung Baubeginn

In den neuen Übergangsbestimmungen des § 28 Abs 38 Z 1 wird festgehalten, dass § 6 Abs 2 letzter Unterabsatz nicht anzuwenden ist, sofern mit der Errichtung des Gebäudes durch den Unternehmer bereits vor dem 1. April 2012 begonnen wurde. Da Investitionsprojekte im Bereich des Bildungs-, Gesundheits- oder Sozialwesens in der Regel sehr lange Vorlaufzeiten haben, fordern wir als Definition des Zeitpunktes des Baubeginns jenen Zeitpunkt in dem



nachweislich die erforderlichen Unterlagen für die Erteilung einer Baugenehmigung eingereicht worden sind. Bis zu diesem Zeitpunkt sind erfahrungsgemäß bereits rd. 40% der Planungskosten und insgesamt rd. 10% der gesamten Errichtungskosten bereits angefallen. Sollten die bereits ausverhandelten Bauprojekte nicht in die Übergangsbestimmung fallen, würde dies notwendige Investitionen in Einrichtungen von öffentlichem Interesse zumindest um Jahre verschieben, oder auch gänzlich unmöglich machen.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme und verbleiben

Mit freundlichen Grüßen

R. Steinbiller
Steuerberaterin | managing partner

T +43 1 513 46 02 DW 32
E r.steinbiller@unitas-solidaris.at

Ihr Ansprechpartner
Mag. Bernhard Seuß
T +43 1 513 46 02 DW 24
E b.seuss@unitas-solidaris.at